

- 4 B 209/78 -

Beschluß

in dem Rechtsstreit

Kläger und Beschwerdegegner,
Prozeßbevollmächtigte:
...

g e g e n

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am
27. September 1979 durch
und die Richter
sowie die ehrenamtlichen Richter

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Berlin vom 22. Juni 1978 wird zugelassen.

G r ü n d e :

Die Rechtssache ist von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160
Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Von grundsätzlicher Bedeutung ist zunächst die Rechtsfrage,
ob die in einem Rückforderungsbescheid enthaltene Aufforde-
rung an den Schuldner, den Betrag innerhalb einer bestimmten
Frist zurückzuzahlen, eine selbständige Regelung zur Durch-

- 2 -



setzung des Rückforderungsanspruchs darstellt, die nach § 77 SGG in Bindungswirkung erwachsen und Grundlage für Vollstreckungsmaßnahmen abgeben kann. Diese Frage ist noch klärungsbedürftig - vgl Urteil des Bundessozialgerichts -BSG- vom 31. Januar 1979 - 11 RA 30/78- SozR 2200 § 1301 Nr 10 (dazu Tannen, DRV 1979, 218) -; dort wurde über den Rückforderungsanspruch als solchen entschieden; hier hingegen ist nicht mehr der Rückforderungsanspruch dem Grunde nach, sondern nur noch Art und Umfang der Rückzahlungspflicht des Klägers umstritten.

Weiter ist die Frage von grundsätzlicher Bedeutung, ob und in welchem Umfang § 1301 Reichsversicherungsordnung (RVO) Ermessensentscheidungen des Rentenversicherungsträgers über Zahlungsfristen und Zahlungsraten betrifft und deren gerichtlich nachprüfbare Begründung verlangt, ferner wie dabei die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs als solchen und die Bestimmung der Modalitäten seiner Erfüllung im Hinblick auf eine gerichtliche Nachprüfung abzugrenzen sind und welche Anordnungen des Versicherungsträgers der Vollstreckung eines Rückforderungsanspruchs zuzuordnen sind (vgl BSGE 3, 135, 140 141; BSG vom 31.5.1979 - 11 RA 58/78 -).

Schließlich ist noch von grundsätzlicher Bedeutung, ob für den Rückforderungsanspruch ausschließlich die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Erteilung des Rückforderungsbescheides maßgebend sind, oder ob spätere Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (während des anhängigen Rechtsstreits über den Rückforderungsbescheid) zu dessen Gunsten oder Lasten zu berücksichtigen sind. Das Urteil des BSG vom 29. Januar 1975 (5 RKn 20/73 - SozR 2200 § 1301 Nr 1) läßt diese Frage offen (vgl auch BSGE 39, 86).

